



Geschäftsreglement Stadtparlament; Totalrevision 2022

1. Ausgangslage

Nach Art. 29 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse. Das Parlament hat sein Geschäftsreglement am 7. Mai 2013 erlassen. Das Reglement wurde am 6. Dezember 2016 und 16. Februar 2021 mit jeweils einem Nachtrag ergänzt.

2. Vorgehen

Eine Arbeitsgruppe des Präsidiums hat verschiedene Anliegen für Änderungen resp. Ergänzungen des Geschäftsreglements gesammelt. Ebenfalls haben die Stadtschreiberin und die Stadtkanzlei Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht. Die Anliegen und Änderungsvorschläge wurden konsolidiert, zusammengetragen und in das bestehende Reglement eingefügt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Einschub zahlreicher Artikel die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit beeinträchtigen, weshalb nun eine Totalrevision vorgesehen ist.

3. Totalrevision Geschäftsreglement Stadtparlament

Die Totalrevision bezweckt die Nachführung des Geschäftsreglements an die gelebte Praxis und soll wie folgt umgesetzt werden:

Geschäftsreglement Stadtparlament vom 7. Mai 2013	Revisionsvorschläge Präsidium für Totalrevision neu = <u>unterstrichen</u> aufgehoben = gestrichen	Begründung/Kommentar
I. Eröffnung Amtsdauer Art. 1 Verfahren Das Stadtparlament versammelt sich im ersten Monat der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung. Die Sitzung wird eingeladen und eröffnet: a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsiert hat; b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste. Dieses Mitglied: a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;	I. Eröffnung Amtsdauer Art. 1 Verfahren unverändert	

-
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Organisation

1. Präsidium

Art. 2 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen;
- d) einem Ersatzstimmenzähler oder einer Ersatzstimmenzählerin; ¹⁾
- e) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen

II. Organisation

1. Präsidium

Art. 2 Zusammensetzung

unverändert

Art. 3 Wahl

Das Stadtparlament wählt in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen;
- d) einen Ersatzstimmenzähler oder eine Ersatzstimmenzählerin;¹⁾

Art. 3 Wahl

unverändert

Diese können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wieder gewählt werden.

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.

Art. 4 Zuständigkeit Präsidium

Das Präsidium:

- a) bestimmt das Geschäftsverzeichnis der Sitzungen des Stadtparlamentes;
- b) stellt dem Stadtparlament Antrag über den Erlass des Geschäftsreglementes und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtparlamentes;
- c) kann Geschäfte direkt an ständige Vorberatende Kommissionen zur Prüfung und Antragstellung übertragen;
- d) legt das Geschäftsreglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) genehmigt das Protokoll;
- f) besorgt die Redaktion der Be-

Art. 4 Zuständigkeit Präsidium

Das Präsidium:

- a) bestimmt das Geschäftsverzeichnis der Sitzungen des Stadtparlamentes;
 - b) stellt dem Stadtparlament Antrag über den Erlass des Geschäftsreglementes und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtparlamentes;
 - c) kann Geschäfte direkt an ständige Vorberatende Kommissionen zur Prüfung und Antragstellung übertragen;
 - d) legt das Geschäftsreglement aus und überwacht dessen Anwendung;
 - e) genehmigt das Protokoll;
 - f) besorgt die Redaktion der Be-
-

schlüsse des Stadtparlamentes und beantragt dem Stadtparlament die Änderungen; g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden; h) erlässt Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft; i) prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist; j) legt in Ausnahmefällen Entschädigungen fest. ¹⁾	schlüsse des Stadtparlamentes und beantragt dem Stadtparlament die Änderungen; g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden; h) erlässt Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft; i) prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist; j) legt in Ausnahmefällen Entschädigungen fest. ¹⁾ k) <u>bestimmt innerhalb des Gremiums einen Sprecher oder eine Sprecherin, welcher oder welche die Vorlagen in der Zuständigkeit des Präsidiums im Parlament vertritt.</u>	Bestimmung analog Kantonsrat. Hauptaufgabe des Präsidenten oder der Präsidentin ist die Sitzungsleitung. Ein Präsidiumsmitglied vertritt als Sprecher oder Sprecherin allfällige Vorlagen aus dem Präsidium.
Entscheide des Präsidiums können an das Stadtparlament weiter gezogen werden.	Entscheide des Präsidiums können an das Stadtparlament weiter gezogen werden.	Das Präsidium fällt keine rechtsetzenden Entscheide, weshalb die Bestimmung zu streichen ist.
Art. 5 Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin Der Präsident oder die Präsidentin: a) beruft das Stadtparlament ein; b) leitet die Verhandlungen des Stadtparlamentes und des Präsidiums; c) wacht über die Rechte und Pflichten des Stadtparlamentes; d) vertritt das Stadtparlament nach aussen; e) unterschreibt im Namen des Stadtparlamentes zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin.	Art. 5 Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin Der Präsident oder die Präsidentin: a) beruft das Stadtparlament ein; b) leitet die Verhandlungen des Stadtparlamentes und des Präsidiums; c) <u>leitet die Abstimmungen des Stadtparlamentes und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt;</u> d) wacht über die Rechte und Pflichten des Stadtparlamentes; e) vertritt das Stadtparlament nach aussen; f) unterschreibt im Namen des Stadtparlamentes zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin.	
Art. 6 Stellvertretungen Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, so tritt an die Stelle: a) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; b) allenfalls das Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsidiert hat. Die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion vertre-	Art. 6 Stellvertretungen unverändert	

ten lassen.

Art. 7 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Stadtparlamentes.

Art. 7 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen bilden das Stimmbüro und ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Stadtparlamentes, soweit nicht mit einer elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

In Art. 75 Geschäftsreglement wird das Stimmbüro erwähnt. Mit dieser Bestimmung wird es definiert.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion.

Analog Art. 6 Abs. 2 Geschäftsreglement Parlament St. Gallen.

2. Parlamentarische Kommission**a) Geschäftsprüfungskommission****Art. 8 Wahl**

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Geschäftsprüfungskommission ist auf acht Jahre beschränkt.

2. Parlamentarische Kommission**a) Geschäftsprüfungskommission****Art. 8 Wahl**

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Geschäftsprüfungskommission ist auf acht Jahre beschränkt.

Art. 32 Gemeindeordnung regelt die Anzahl der GPK-Mitglieder. Eine Wiederholung der Mitgliederzahl im Geschäftsreglement ist nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Anzahl kann nicht über das Geschäftsreglement erfolgen, sondern erfordert eine Revision der Gemeindeordnung (obligatorisches Referendum).

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) die Amtsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Führung des städtischen Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
- b) die Finanzplanung sowie die Anträge über Voranschläge und Steuerfuss.

Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) prüft die Amtsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Führung des städtischen Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
- b) prüft die Finanzplanung sowie die Anträge über Voranschläge und Steuerfuss;
- c) kann dem Parlament beantragen, dass mit der Behandlung des Budgets eine separate Parlamentsvorlage für von ihr bezeichnete Geschäfte verlangt wird;
- d) kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

b) Baukommission**Art. 10 Wahl**

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer fünf Mitglieder der Baukommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.

b) Parlamentarische Baukommission**Art. 10 Wahl**

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer mindestens fünf Mitglieder der Parlamentarischen Baukommission sowie deren Präsidenten

Die Mitgliederzahl pro Amtsdauer wird gemäss Art. 19 Geschäftsreglement festgelegt.

	oder Präsidentin aus seiner Mitte.	Präzisierung soll Verwechslungsgefahr mit der Baukommission (Baubewilligungsverfahren) vermeiden.
Art. 11 Aufgaben Die Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.	Art. 11 Aufgaben Die <u>Parlamentarische</u> Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.	Präzisierung soll Verwechslungsgefahr mit der Baukommission (Baubewilligungsverfahren) vermeiden.
c) Vorberatende Kommission	c) Vorberatende Kommission	
Art. 12 Wahl und Aufgaben Das Stadtparlament kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen. Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden. Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin.	Art. 12 Wahl und Aufgaben unverändert	
d) Bestimmungen	d) Bestimmungen	
Art. 13 Vermeiden von Befangenheit Das Stadtparlament achtet bei der Bestellung der Kommissionen darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.	Art. 13 Vermeiden von Befangenheit unverändert	
Art. 14 Befugnisse Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages: a) die das Geschäft betreffenden Akten im Einvernehmen mit dem Stadtrat einsehen; b) Personen aus der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates über Einzelheiten des Geschäftes befragen; c) Sachverständige befragen, Gutachten einholen und Besichtigungen durchführen. Ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; d) Interessenvertretungen anhören. Der Präsident oder die Präsidentin kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.	Art. 14 Befugnisse unverändert	

Art. 15 Mitwirkung des Stadtrates Die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen der Kommissionen teil. Sie können im Einvernehmen mit der Kommission Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.	Art. 15 Mitwirkung des Stadtrates unverändert
Art. 16 Sekretariat Das zuständige Mitglied des Stadtrates bezeichnet im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.	Art. 16 Sekretariat unverändert
Art. 17 Verfahren Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird, stellt dem Stadtparlament Antrag und erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Im Übrigen gelten sinngemäss die Verfahrensregeln des Stadtparlamentes.	Art. 17 Verfahren unverändert
3. Fraktionen Art. 18 Bestand Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlamentes können eine Fraktion bilden. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.	3. Fraktionen Art. 18 Bestand unverändert
Art. 19 Berücksichtigung bei Wahlen Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. In einer Kommission sind stets alle Fraktionen vertreten. Das Stadtparlament beschliesst zu Beginn der Amtsdauer den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen.	Art. 19 Berücksichtigung bei Wahlen unverändert
4. Mitglieder Stadtparlament Keine Regelung	4. Mitglieder Stadtparlament Art. 20 Interessenbindung <u>Bei Amtsantritt legt das Mitglied offen:</u> a) berufliche Tätigkeit und Arbeitge-
	Regelung analog Kantonsrat St. Gallen

ber; b) <u>Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</u> c) <u>dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;</u> d) <u>Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;</u> e) <u>Ausübung wichtiger politischer Ämter.</u> <u>Das Mitglied meldet Veränderungen laufend.</u> <u>Bevor sich das Mitglied zu Geschäften äussert, die seine Interessen unmittelbar berühren oder jene Dritter, zu denen es eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung hat, gibt es seine Interessenbindung bekannt.</u>	
Art. 20 Mitwirkungsrecht Die Mitglieder haben das Recht: a) sich an der Diskussion zu beteiligen; b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen; c) parlamentarische Vorstösse einzureichen	Art. 21 Mitwirkungsrecht unverändert
Art. 21 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte Die Mitglieder haben Anspruch auf: a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind; b) Auskünfte der Verwaltungsabteilungen, wenn diese für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.	Art. 22 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte Die Mitglieder haben Anspruch auf: a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind; b) Auskünfte der Verwaltungsabteilungen <u>im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates</u>, wenn diese für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind. <u>Das Stadtparlament nimmt jährlich Kenntnis vom Bericht des Stadtrates zu Investitionsabrechnungen sowie zum Realisierungsstand von erteilten Projektkrediten über CHF 1'000'000.</u> Analog Art. 14b Geschäftsreglement. Hiermit wird das Anliegen der Motion «Bericht Kreditgeschäfte ans Parlament» aufgenommen.
Art. 22 Präsenzpflcht Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlamentes teilzunehmen.	Art. 23 Präsenzpflcht unverändert

Wer verhindert ist, teilt dies der Stadtkanzlei wenn möglich im Voraus mit.

Art. 23 Ausstand

Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Saal, wenn es selber, nächste Angehörige oder private Auftraggeber am Beschluss des Stadtparlamentes ein unmittelbares privates Interesse haben.

Bei rechtssetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplanes besteht keine Ausstandspflicht.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament.

Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

Art. 24 Ausstand

unverändert

5. Stadtrat

Art. 24 Mitwirkung

Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil.

Er kann Anträge stellen.

5. Stadtrat

Art. 25 Mitwirkung

unverändert

6. Sekretariat

Art. 25 Sekretariat

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll des Stadtparlamentes und des Präsidiums.

Er oder sie kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

6. Sekretariat

Art. 26 Sekretariat

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll des Stadtparlamentes und des Präsidiums.

Er oder sie kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Er oder sie entscheidet nach Konsultation des Präsidiums über Anfragen nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014.

Umsetzung des III. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz [sGS 140.2]; Regelung analog Art. 67 Geschäftsreglement Kantonsrat.

Art. 26 Dienste

Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Sekretariatsarbeiten des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlamentes;

Art. 27 Dienste

Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Sekretariatsarbeiten des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
 - b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlamentes;
 - c) die Aufzeichnung der elektroni-
-

c) den Weibeldienst.	<u>schen Abstimmung;</u> d) den Weibeldienst.
III. Verfahren	III. Verfahren
1. Sitzungen	1. Sitzungen
Art. 27 Einberufung Das Stadtparlament versammelt sich: a) auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern; b) auf eigenen Beschluss; c) auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern; d) auf Verlangen des Stadtrates.	Art. 28 Einberufung unverändert
Art. 28 Sitzungstag und Dauer Die Sitzungen werden in der Regel auf den ersten Dienstag im Monat einberufen. Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.	Art. 29 Sitzungstermin unverändert
Art. 29 Einladung und Geschäftsverzeichnis Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und den Anträgen der vorberatenden Kommissionen zuzustellen.	Art. 30 Einladung und Geschäftsverzeichnis Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und den Anträgen der vorberatenden Kommissionen zuzustellen. <u>Der Geschäftsbericht und das Budget sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</u>
Dringliche Sitzungen bleiben vorbehalten.	Dringliche Sitzungen bleiben vorbehalten.
Art. 30 Sachverständige Das Präsidium kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, holt es die Zustimmung des Stadtrates ein. Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.	Art. 31 Sachverständige Unverändert
Keine Regelung	Art. 32 Erstinformationsrecht <u>Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zuge-</u>
	Regelt die bisherige Praxis (ungeschriebene) Praxis und entspricht dem Kommunikationskonzept.

		stellt sind.	
		<u>Dies gilt nicht für Vorstösse, die einge- reicht werden, wenn zu deren Inhalt die Medien bereits berichtet haben.</u>	Berechtigt den Stadtrat bei Bedarf in den Medien auf die Berichterstattung zu ei- nem Vorstoss zu reagieren, bevor die Be- antwortung traktandiert ist (z. B. Einfache Anfrage im Fall Andeer).
Art. 31 Öffentlichkeit Die Verhandlungen und die Bera- tungsunterlagen des Stadtparlamen- tes sind öffentlich.	Art. 33 Öffentlichkeit Die Verhandlungen und die Bera- tungsunterlagen des Stadtparlamen- tes sind öffentlich.		
Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen pri- vaten Interessen ausgeschlossen wer- den. Die Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.	Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen pri- vaten Interessen ausgeschlossen wer- den. Die Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.		
	<u>Die Sitzungen können als Livestream über geeignete Kanäle übertragen werden.</u>		Schafft Grundlage für eine Übertragung der Sitzung generell (analog Wil) oder im Einzelfall. Die Umsetzung benötigt einen Entscheid des Präsidiums.
Art. 32 Publikum Publikum wird zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.	Art. 34 Publikum		
Störungen und Äusserungen von Bei- fall oder Missbilligung sind zu unter- lassen.			
Der Präsident oder die Präsidentin kann Personen wegweisen und nöti- genfalls die Publikumsfläche für die restliche Dauer des Geschäftes oder der Sitzung räumen lassen.			
Art. 33 Medien Den Medienschaffenden, die regel- mässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, werden: a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen; b) die Beratungs- und weiteren schriftlichen Unterlagen gleichzei- tig wie den Mitgliedern des Stadt- parlamentes zugestellt.	Art. 35 Medien Den Medienschaffenden, die regel- mässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, werden: a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen; b) die Beratungs- und weiteren schriftlichen Unterlagen gleichzei- tig wie den Mitgliedern des Stadt- parlamentes zugestellt.		
	<u>Den Medienschaffenden, die regel- mässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, kann die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestattet werden. Dies mit der Auflage, dass sie nur kurz un- ter Wahrung der Geheimhaltungsinte-</u>		Schafft Klarheit bezüglich Ausschluss der Medien bei Ausschluss der Öffentlichkeit geschaffen (analog Art. 42 Abs. 4 Ge- schäftsreglement Parlament Wil).

	<u>ressen und ohne Namensnennung berichten.</u>	
Art. 34 Optische und akustische Aufnahmen Optische und akustische Aufnahmen sind ohne Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin im Sitzungssaal und auf der Publikumsfläche nicht gestattet.	Art. 36 Optische und akustische Aufnahmen Optische und akustische Aufnahmen sind <u>im Sitzungssaal und auf der Publikumsfläche gestattet, sofern sie den ordentlichen Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.</u> <u>Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.</u>	Art. 31 schafft die Grundlage für eine «offizielle» Liveübertragung.
2. Beratungen	2. Beratungen	
a) Allgemeine Regeln	a) Allgemeine Regeln	
Art. 35 Beschlussfähigkeit Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 37 Beschlussfähigkeit unverändert	
Art. 36 Zulassung zur Diskussion Wer sprechen will, meldet sich zu Wort. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrang haben der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.	Art. 38 Zulassung zur Diskussion unverändert	
Art. 37 Form der Voten Im Stadtparlament wird schriftdeutsch gesprochen.	Art. 39 Form der Voten Das Stadtparlament <u>behandelt die Parlamentstraktanden schriftdeutsch.</u>	Zu Themen, welche nicht traktandiert sind, darf schweizerdeutsch gesprochen werden.
Art. 38 Beschränkung auf zwei Voten Über den gleichen Gegenstand wird dem einzelnen Mitglied im Eintreten, in der Detailberatung und im Rückkommen nicht mehr als zwei Mal das Wort erteilt. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person. Die Beschränkung auf zwei Voten gilt nicht für den Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.	Art. 40 Beschränkung auf zwei Voten unverändert	

Art. 39 Schluss der Wortmeldungen Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und vom Stadtparlament beschlossen, so erhalten nur noch das Wort: a) die Mitglieder, die sich vorher gemeldet haben; b) auf Verlangen der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und Mitglieder des Stadtrates.	Art. 41 Schluss der Wortmeldungen unverändert	
Art. 40 Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes Der Präsident oder die Präsidentin: a) mahnt, zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht; b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird; c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.	Art. 42 Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes unverändert	
Art. 41 Ordnungsantrag Anträge, die das Verfahren betreffen, können durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ angemeldet werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.	Art. 43 Ordnungsantrag Anträge, die das Verfahren betreffen, können durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ angemeldet werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen. <u>Wird die Zulässigkeit eines Antrages bestritten, entscheidet das Stadtparlament. Die Beratung über den Hauptgegenstand wird unterbrochen und erst nach dem Entscheid über die Zulässigkeit des Antrages fortgesetzt.</u>	
Art. 42 Form der Anträge Anträge sind mündlich vorzubringen und dem Präsidenten oder der Präsidentin zweifach schriftlich einzureichen.	Art. 44 Form der Anträge Anträge sind mündlich vorzubringen und, <u>wenn möglich</u>, dem Präsidenten oder der Präsidentin zweifach schriftlich einzureichen.	Mit dieser Bestimmung sind Anträge möglich, die sich aus der Beratung ergeben.
b) Geschäfte Art. 43 Verschiebung Auf Begehren der vorberatenden Kommission oder des Stadtrates ent-	b) Geschäfte Art. 45 Verschiebung unverändert	

scheidet das Stadtparlament, ob die Behandlung eines Geschäftes verschoben wird.

Art. 44 Eintretensdiskussion

Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

Das Stadtparlament führt die Eintretensdiskussion, wenn:

- a) das Präsidium oder das Stadtparlament diese beschliesst;
- b) das Eintreten auf die Vorlage bestritten ist.

In der Eintretensdiskussion können Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsbeschluss muss den Auftrag an die Kommission oder den Stadtrat enthalten.

Die Abstimmung über Eintreten unterbleibt, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht, auf die Vorlage einzutreten.

Art. 46 Eintretensdiskussion

unverändert

Art. 45 Detailberatung

Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung.

Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.

Darin können Anträge auf Änderung oder Ergänzung oder auf die Erteilung eines Auftrages an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden.

Art. 47 Detailberatung

unverändert

Art. 46 Rückkommen

Der Präsident oder die Präsidentin fragt am Ende der Detailberatung, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Art. 48 Rückkommen

unverändert

Art. 47 Gesamtabstimmung

Sind Rückkommensanträge erledigt, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

Art. 49 Gesamtabstimmung

unverändert

Art. 48 Zweite Beratung

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, können zwei Mal beraten werden.

Art. 50 Zweite Beratung

unverändert

Das Stadtparlament kann für weitere

Vorlagen die zweimalige Beratung beschliessen.

Die zweite Beratung findet an einer späteren Sitzung statt.

Keine Regelung

Art. 51 Besondere Vorlagen

Das Stadtparlament berät die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.

Analog Art. 55 Geschäftsreglement St. Gallen.

Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.

Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt der Präsident oder die Präsidentin Kenntnisnahme fest.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 49 Allgemeines

a) Einreichung

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sind während der Sitzung des Stadtparlamentes schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einzureichen.

Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzung bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Eingang dem Stadtparlament bei nächster Gelegenheit bekannt.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 52 Allgemeines

a) Einreichung

unverändert

Keine Regelung

Art. 53

b) Titelgebung

Der Verfasser oder die Verfasserin gibt dem Vorstoss einen sachlichen Titel. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin kann in Rücksprache mit dem Verfasser oder der Verfasserin den Titel ändern, damit der Vorstoss sachgerecht indexiert und registriert werden kann. Der Originaltitel wird in Klammer dem geänderten Titel nachgestellt.

Ermöglicht es, Vorstösse mit sachlichen und aussagekräftigen Titeln in der Geschäftsverwaltung und im Protokoll-Index zu registrieren und entsprechend leichter wieder zu finden.

Diese Bestimmung hätte in der Vergangenheit beispielsweise folgendes bewirkt:
Originaltitel: Motion «Transparentes Abstimmungsverhalten»
Geänderter Titel: Motion «Elektronisches Abstimmungssystem» (Original: Transparentes Abstimmungsverhalten)

Art. 50

b) Zulässigkeit

Wird die Zulässigkeit eines Vorstosses bestritten, entscheidet das Stadtpar-

Art. 54

c) Zulässigkeit

unverändert

lament auf Antrag des Präsidiums.

Eine Diskussion über die Zulässigkeit findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern des Stadtparlamentes verlangt wird.

Art. 51

c) Rückzug und Umwandlung

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen. Der Vorstoss ist damit erledigt;
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Art. 55

d) Rückzug und Umwandlung

unverändert

Art. 52 Motion und Postulat

a) Motion

Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtssetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Beschluss vorlegt.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.

Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

Art. 56 Motion und Postulat

a) Motion

unverändert

Art. 53

b) Postulat

Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat berichtet und allenfalls Antrag stellt über ein Geschäft, für das das Stadtparlament zuständig ist.

Art. 57

b) Postulat

Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

Ein Postulat soll auch möglich sein, wenn das Parlament nicht für das Geschäft zuständig ist. Bestimmung analog St. Gallen und Wil. Mit der heutigen Regelung unterscheidet sich das Postulat praktisch nicht von einer Motion. Dies wird mit der neuen Bestimmung verbessert.

Eine Motion kommt zur Anwendung, wenn für das Geschäft das Stadtparlament zuständig ist; ein Postulat für ein Geschäft ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Parlaments.

Motion und Postulat sind «Aufträge an

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.	Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.	den Stadtrat», Interpellation und Einfache Anfrage sind «Begehren um Auskunft vom Stadtrat».
		Ein statistischer Vergleich mit St. Gallen und Wil zeigt, dass in Gossau Interpellationen und Einfache Anfragen häufiger sind, Motionen und Postulate seltener. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Gossauer Parlamentarier auf Grund der Definition für einen Auftrag an den Stadtrat das Postulat als falsches Instrument verstehen und auf die Interpellation ausweichen, welche aber kein Auftrag ist, sondern ein Auskunftsbegehren.
Art.53a²) b)^{bis} Motion und Postulat Geschäftsreglement Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium. Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erheblicherklärung und Weiterbehandlung (Art. 54 ff.) sachgemäss.	Art. 58 b)^{bis} Motion und Postulat Geschäftsreglement Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium. Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erheblicherklärung und Weiterbehandlung (Art. 58 ff.) sachgemäss.	
Art. 54 c) Traktandierung Die eingereichten Motionen und Postulate werden im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.	Art. 59 c) Traktandierung unverändert	
Keine Regelung	Art. 60 d) Dringlicherklärung <u>Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Motion oder eines Postulats dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen.</u> <u>In diesem Fall wird die Motion oder das Postulat in der nächsten Parlamentssitzung behandelt.</u>	Analog Art. 108 Geschäftsreglement Kantonsrat. Für die Dringlicherklärung der Interpellation vgl. Art. 65 Geschäftsreglement.

Art. 55 d) Begründung und Stellungnahme Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulates. Ist dieses Mitglied verhindert, kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen. Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.	Art. 61 e) Begründung und Stellungnahme unverändert
Art. 56 e) Diskussion und Beschlussfassung In der Diskussion können Anträge auf Änderung oder Umwandlung einer Motion in ein Postulat gestellt werden. Das Stadtparlament entscheidet über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulates.	Art. 62 f) Diskussion und Beschlussfassung unverändert
Art. 57 f) Weiterbehandlung Der Stadtrat führt den erteilten Auftrag innerhalb eines Jahres aus. Braucht der Stadtrat mehr Zeit, muss er Antrag ans Parlament stellen. Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die hängigen Motionen und Postulate. Das Stadtparlament schreibt Motionen und Postulate ab, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.	Art. 63 g) Weiterbehandlung unverändert
Art. 58 Interpellation a) Inhalt Drei oder mehr Mitglieder des Stadtparlamentes können mit einer Interpellation verlangen, dass der <u>Stadtrat</u> im Stadtparlament Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung erteilt. Die Interpellation umschreibt die Fragen kurz und klar.	Art. 64 Interpellation a) Inhalt unverändert

Art. 59**b) Dringlicherklärung und Traktandierung**

Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Erstunterzeichners dringlich erklären.

In diesem Fall wird sie an der nächsten Sitzung behandelt.

In den anderen Fällen werden die eingereichten Interpellationen im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art. 65**b) Dringlicherklärung und Traktandierung**

Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Interpellation auf Antrag des Erstunterzeichners dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen.

In diesem Fall wird sie an der nächsten Sitzung behandelt.

In den anderen Fällen werden die eingereichten Interpellationen im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art.60**c) Antwort**

Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann im Zusammenhang mit einer Vorlage mündlich antworten.

Art. 66**c) Antwort**

unverändert

Art. 61**d) Erklärung und Diskussion**

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann mit einer kurzen Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Erklärung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Eine Diskussion findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 67**d) Erklärung und Diskussion**

unverändert

Art.62 Einfache Anfrage

Jedes Mitglied kann mit einer Einfachen Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung verlangen.

Die Antwort soll innert zwei Monaten erfolgen. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitgliedes, das die Einfache Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

Art. 68 Einfache Anfrage

unverändert

Die Antwort wird allen Mitgliedern
zugestellt.

Art. 63 Fragestunde

Das Präsidium kann beschliessen, an
einer der folgenden Sitzungen eine
Fragestunde durchzuführen.

Die Fragen sind dem Präsidenten oder
der Präsidentin zu Händen des Stadt-
rates spätestens 10 Tage vor der Sit-
zung einzureichen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen
mündlich. Der Fragesteller oder die
Fragestellerin kann eine Zusatzfrage
stellen.

Art. 69 Fragestunde

Das Präsidium kann beschliessen, an
einer der folgenden Sitzungen eine
Fragestunde durchzuführen.

Die Fragen sind dem Präsidenten oder
der Präsidentin zuhanden des Stadtra-
tes spätestens 10 Tage vor der Sitzung
einzureichen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen
mündlich. Der Fragesteller oder die
Fragestellerin kann eine Zusatzfrage
stellen.

3. Abstimmungen

Art. 64 Abstimmungsplan

Der Präsident oder die Präsidentin be-
zeichnet vor der Abstimmung die An-
träge und den Gang der Abstimmung.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so
kann jedes Mitglied Teilung verlan-
gen.

Über Einwendungen gegen den Gang
der Abstimmung entscheidet das
Stadtparlament unverzüglich.

Abstimmungen

Art. 70 Abstimmungsplan

unverändert

keine Regelung

Art. 71 Abstimmungsregeln

a) Eintreten

Wird Antrag auf Nichteintreten ge-
stellt, so wird über Eintreten mit Ja
oder Nein abgestimmt.

Wird Antrag auf Rückweisung ge-
stellt, so wird über Rückweisung mit
Ja oder Nein abgestimmt. Wenn die
Rückweisung abgelehnt wird, wird
Eintreten ohne weitere Abstimmung
festgestellt.

Wird sowohl Antrag auf Nichteintre-
ten als auch Antrag auf Rückweisung
gestellt, wird zuerst über den Antrag
auf Nichteintreten abgestimmt; wird
dieser abgelehnt, wird über den An-
trag auf Rückweisung abgestimmt.
Wird auch dieser abgelehnt, wird Ein-
treten festgestellt.

Wird kein Antrag auf Nichteintreten
oder Rückweisung gestellt, so wird
Eintreten ohne Abstimmung festge-

Die Eintretensdiskussion ist in Art. 45 Ge-
schäftsreglement vorgesehen, es fehlt
aber eine entsprechende Abstimmungs-
regel. Vorschlag analog Art. 86 Ge-
schäftsreglement Parlament St. Gallen.

stellt.		
Art. 65 Abstimmungsregeln	Art. 72 b) Detailberatung	
Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende Änderungsantrag dem Hauptantrag gegenübergestellt.	Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende Änderungsantrag dem Hauptantrag gegenübergestellt.	
	<u>Zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.</u>	
Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.	Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.	
Art. 66 Erforderliche Mehrheit	Art. 73 Erforderliche Mehrheit	
In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.	unverändert	
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.		
keine Regelung	Art. 74 Elektronische Abstimmung	
	Bei elektronischen Abstimmungen werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten:	Verfahrensregelung für elektronische Abstimmung (vgl. Art. 98 Geschäftsreglement Parlament Wil).
	a) visuell angezeigt;	
	b) in Form einer Namensliste ausgedruckt und vom Stimmbüro unterzeichnet.	Das Parlament hat 2019 eine elektronische Abstimmung abgelehnt. Der Stadtrat schätzt die Sachkosten für eine solche Abstimmungsanlage auf rund CHF 20'000. Die jährlich wiederkehrenden Personalkosten werden auf rund CHF 2'500 veranschlagt.
Art. 67 Offene Abstimmung a) Handmehr	Art. 75 Offene Abstimmung a) Handmehr	
Das Stadtparlament stimmt durch Handerheben, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.	<u>Ohne elektronische Abstimmung stimmt das Stadtparlament durch Handerheben ab.</u>	Analog Art. 100 Geschäftsreglement Parlament Wil.
Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Abstimmung wiederholen, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig erklärt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.	Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Abstimmung wiederholen, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig erklärt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.	

Art. 68 b) Namensaufruf 10 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist.	Art. 76 b) Namensaufruf unverändert	
Art. 69 Geheime Abstimmung Das Parlament kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmungen beschliessen.	Art. 77 Geheime Abstimmung unverändert	
keine Regelung	Art. 78 Urnenabstimmungsvorlagen Das Präsidium des Stadtparlaments unterbreitet den Bericht und Antrag zu Sachvorlagen dem Stadtrat zur Vernehmlassung. Der Rat verfasst für den Bericht eine kurze und sachliche Darstellung seiner Haltung in Kenntnis der gesamten Vorlage.	Stellt sicher, dass die Haltung des Stadtrates in einer Vorlage aufgenommen wird und er insbesondere falsche Sachdarstellungen korrigieren kann.
4. Wahlen Art. 70 Eröffnung Wahlen erfolgen nach den Vorschlägen der Fraktionen. Die Mitglieder des Stadtparlamentes können weitere Wahlvorschläge machen sowie diese begründen und diskutieren. Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl entscheidet das Stadtparlament unverzüglich.	4. Wahlen Art. 79 Eröffnung unverändert	
Art. 71 Erforderliche Mehrheit Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.	Art. 80 Erforderliche Mehrheit unverändert	
Art. 72 Offene Wahl Das Stadtparlament wählt offen, sofern a) dieses Reglement nichts anderes bestimmt; b) das Stadtparlament nicht geheime Wahl beschliesst.	Art. 81 Offene Wahl unverändert	

Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie Kommissionen werden gesamthaft gewählt, sofern das Stadtparlament nicht Einzelwahl beschliesst.

Art. 73 Geheime Wahl

Das Stadtparlament wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geheim.

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel und sammeln ihn mit der Urne ein.

Art. 82 Geheime Wahl

unverändert

5. Protokoll

Art. 74 Protokoll

a) Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) das Geschäftsverzeichnis;
- c) die Namen der Antragstellenden und die Anträge;
- d) die Beschlüsse;
- e) die Stimmenzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;
- f) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- g) Protokollerklärungen;
- h) eingereichte Vorstösse.

5. Protokoll

Art. 83

a) Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) das Geschäftsverzeichnis;
- c) die Namen der Antragstellenden und die Anträge;
- d) die Ergebnisse der elektronischen Abstimmung
- e) die Beschlüsse;
- f) die Stimmenzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;
- g) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- h) Protokollerklärungen;
- i) eingereichte Vorstösse.

Art. 75

a) Genehmigung und Zustellung

Das Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlamentes und dem Stadtrat zugestellt.

Art. 84

a) Genehmigung und Zustellung

unverändert

Art. 76

b) Berichtigungen

Die Mitglieder des Stadtparlamentes und des Stadtrates können Einwendungen gegen das Protokoll innert einer Woche nach Zustellung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einreichen.

Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen endgültig.

Art. 85

b) Berichtigungen

unverändert

Berichtigungen werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 77 Akustische Aufzeichnungen

Die Beratungen des Stadtparlamentes werden akustisch aufgezeichnet.

Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie können dort von den Mitgliedern des Stadtparlamentes und des Stadtrates abgehört werden.

Art. 86 Akustische Aufzeichnungen

unverändert

IV Entschädigungen

Art. 78 Entschädigungen ¹⁾

Das Präsidium stellt dem Stadtparlament zu Beginn einer Amtsdauer Antrag, wie die Mitglieder des Parlaments sowie die Fraktionen entschädigt werden.

IV Entschädigungen

Art. 87 Entschädigungen ¹⁾

unverändert

Art. 79 Aufgehoben ¹⁾

Art. 80 Aufgehoben ¹⁾

V Schlussbestimmungen

Art. 81 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Das Geschäftsreglement vom 6. Februar 2001 wird aufgehoben.

V Schlussbestimmungen

Art. 88 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Das Geschäftsreglement vom 1. Juli 2013 wird aufgehoben.

Art. 81a

In-Kraft-Treten 1. Nachtrag

Der 1. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 81b

In-Kraft-Treten 2. Nachtrag

Der 2. Nachtrag tritt am 4. September 2018 in Kraft.

Antrag

1. Das Geschäftsreglement Stadtparlament wird erlassen.
2. Die Motion «Bericht Kreditgeschäfte ans Parlament» wird als erledigt abgeschrieben.

Präsidium

Florian Kobler
Präsident

Beilage

- Motion «Kreditgeschäfte ans Parlament»

Stadtparlament

- ☒ Motion
☐ Postulat
☐ Interpellation
☐ einfache Anfrage

Eingereicht von: Dave Mathis (FLiG) / Thomas Künzle (SVP)

Stadtkanzlei 9201 Gossau

Original an

Kopie an

E 30. Juni 2020

Reg. Nr.

GEKO Nr. 2020 - 298

Konto Nr.

Visum

Bericht Kreditgeschäfte ans Parlament

Ausgewählte Geschäfte werden in der parlamentarischen Baukommission sowie in eingesetzten VBK's intensiv beraten, Hintergründe abgeklärt, Berechnungen hinterfragt, Zusammenhänge erörtert und abschliessend eine Empfehlung abgegeben. Nach der Annahme eines Kreditgeschäftes im Stadtparlament wird seitens Stadtrats kaum aktiv über Hintergründe bezüglich Budgetabweichungen, Verzögerungen oder speziellen Ereignissen während Umsetzungsphase bzw. per Abschluss informiert.

Um einerseits einen Lernprozess bzw. die Fachkompetenz der Kommissionen unseres Milizsystems zu fördern und andererseits den Budgetierungsprozess der städtischen Antragstellten zu sensibilisieren, ist ein Bericht wie z.B. eine Schlussrechnung an das Parlament unerlässlich.

Die Schlussrechnung inkl. Budget SOLL/IST-Abweichungen soll dem Parlament mindestens in derselben Granularität/Positionen vorgelegt werden, wie dies im ursprünglichen Bericht/Antrag der Fall war. Zudem sollen Besonderheiten kommentiert sein.

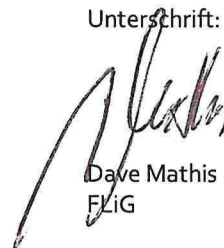
Sollte sich ein genehmigtes Kreditgeschäft verzögern, muss dem Parlament eine Information zum Stand, Begründung der Verzögerung und mögliche Auswirkungen auf das genehmigte Budget vorgelegt werden.

Die bereits heute an und für sich übersichtliche Darstellung im Jahresbericht der aufgeführten Investitionskredite des vergangenen Jahres genügen den Motionären für die erwähnten Kreditgeschäfte nicht. Diese sind zu wenig detailliert und werden nicht kommentiert. Zudem werden in der Jahresrechnung verzögerte oder laufende Kreditgeschäfte nicht ausgewiesen, sondern müssen aktiv auf dem Finanzamt nachgefragt werden.

Das Präsidium wird beauftragt, das Geschäftsreglement dahingehend auszugestalten, dass dem Parlament über Kreditgeschäfte berichtet werden muss, über welches sich eine Kommission beraten hat und die kumulierte Gesamtsumme über CHF 1'000'000 beträgt. Ein Bericht mit einer SOLL/IST-Gegenüberstellung erfolgt nach Abschluss oder aber bei Verzögerungen länger wie 2 Jahre nach der Kreditgenehmigung im Parlament. Budgetabweichungen ab 10% sind schriftlich zu begründen. Diese Regelung soll, bei den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängigen Geschäften, sinngemäss angewendet werden.

Datum: 30 Juni 2020

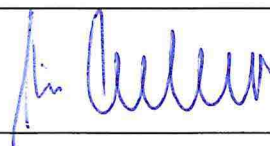
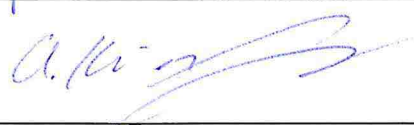
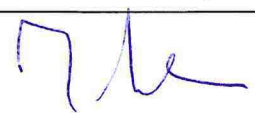
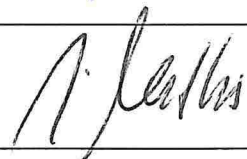
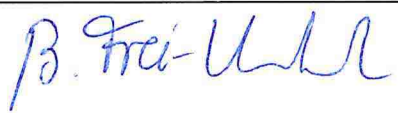
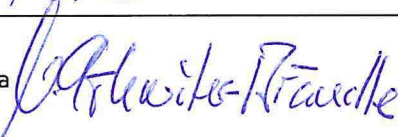
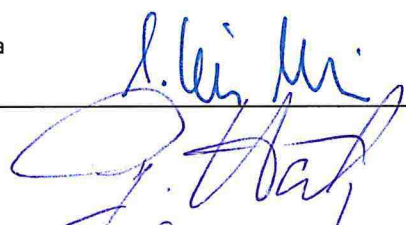
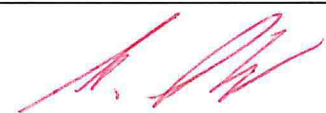
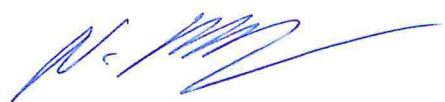
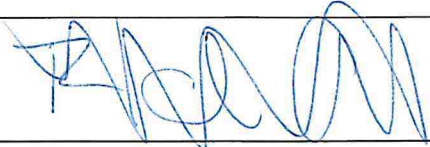
Unterschrift:



Dave Mathis
FLiG



Thomas Künzle
SVP

Albrecht Frank 	Krucker Adrian 
Bernhardsgrütter Markus 	Künzle Alois 
Bischofberger Werner 	Künzle Thomas 
Contratto Sandro 	Loher Itta 
Ebneter Matthias 	Mathis David 
Frei-Urscheler Birgit 	Mauchle Patrik
Fürer Pascal 	Mock Reto 
Gähwiler-Brändle Monika 	Moser Kathrin
Galli Aepli Silvia 	Oberholzer Andreas 
Hälg Gallus 	Pfister Martin 
Hardegger Elmar 	Rosenberger Markus 
Harder Stefan 	Schäfler Ruth 
Hug-Wenk Norbert 	Scherrer Florin 
Jung Thomas 	Sutter Erwin 
Kobler Florian 	Zingg Andreas 